

RS UVS Niederösterreich 1993/01/08 Senat-BN-92-051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.01.1993

Rechtssatz

Als Betreiber eines Glücksspielapparates oder -automaten ist in der Regel derjenige anzusehen, auf dessen Gewinn oder Verlust das Gerät betrieben wird. Im Falle der Vermietung mit im vorhinein feststehender Miete ist dies der Mieter.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at